



Rubrik: Gerichtliche Entscheide und Vorladungen im SHAB

Unterrubrik: Weiterer Gerichtsentscheid

Publikationsdatum: SHAB 09.04.2024

Öffentlich einsehbar bis: 09.10.2024

Meldungsnummer: UV02-0000003685

Publizierende Stelle

Bezirksgericht Dielsdorf, Spitalstrasse 7, 8157 Dielsdorf

Gerichtlicher Entscheid gegen Chukur Bar GmbH

Klagende Partei:

Beklagte Partei:

Chukur Bar GmbH
CHE-301.678.910
Pumpwerkstrasse 40
8105 Regensdorf

Angaben zum gerichtlichen Entscheid:

Organisationsmangel

Das Gericht verfügt:

1. Die Doppel der Eingabe des Handelsregisteramts des Kantons Zürich vom 25. März 2024 sowie die Kopien der dazugehörigen Beilagen (act. 2 bis act. 3/1-6) bleiben zuhänden der Antragsgegnerin bei den Akten.

2. Der Antragsgegnerin wird eine Frist von 20 Tagen ab Zustellung dieser Verfügung angesetzt, um den rechtmässigen Zustand herzustellen.

Bei Säumnis oder unbehelflichen Einwendungen würde durch Urteil des Gerichts die Auflösung der Antragsgegnerin und ihre Liquidation nach den Konkursregeln angeordnet (Art. 819 OR in Verbindung mit Art. 731b Abs. 1^{bis} Ziff. 3 OR).

Alle Fristen dieses Verfahrens laufen auch in den Gerichtsferien.

3. Der rechtmässige Zustand kann hergestellt werden, indem die Antragsgegnerin

- eine Vertretung mit Wohnsitz in der Schweiz ernennt (Art. 814 Abs. 3 OR) und beim Handelsregisteramt anmeldet und

- ein gültiges Domizil eintragen lässt.

4. An die Antragsgegnerin ergehen folgende Hinweise:

- Eine allfällige Behebung des Mangels während dieses Verfahrens ist in Zusammenarbeit mit dem Handelsregisteramt vorzunehmen. Das Gericht behandelt nur das vorliegende

Verfahren. Von allfälligen Vorkehrungen zur Mängelbehebung ist dem Gericht innert Frist Mitteilung zu machen.

- Bei Behebung des Mangels während des Laufs der Frist gemäss Ziff. 1 dieser Verfügung wird das Gericht durch das Handelsregisteramt informiert. Das vorliegende Verfahren ist daraufhin wegen Gegenstandslosigkeit durch Verfügung des Gerichts zu beenden.

- Erfolgt die Behebung des Mangels nach Fällung des Urteils durch das Gericht, kann es nicht von sich aus auf das Urteil zurückkommen. Der Antragsgegnerin steht es aber offen, beim Gericht ein Wiederherstellungsgesuch nach Art. 148 ZPO zu stellen.

- Eingaben an das Gericht haben schriftlich zu erfolgen.

5. (...)

Geschäftsnummer: EO240010-D/B-8

Entscheiddatum: 02.04.2024

Gerichtliche Entscheidungsinstanz:

Einzelgericht s.V.

Frist: 20 Tage

Ablauf der Frist: 29.04.2024

Kontaktstelle:

Bezirksgericht Dielsdorf,
Spitalstrasse 7,
8157 Dielsdorf

Bemerkungen:

Der gerichtliche Entscheid kann von der Antragsgegnerin am Bezirksgericht Dielsdorf eingesehen werden.